

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 5 Grundgesetz

Was darf die Kunst?

Begrüßung:
Winfried Nerdinger

Gesprächsleitung:
Gert Heidenreich

Es diskutieren:
Thomas Goppel
Wolfgang Heubisch
Christian Stückl
Andreas Zielcke

Freitag, 21. 9. 2018
Beginn 19 Uhr

Ist es legitim, daß ein Stadtratspolitiker Künstlern, die an städtischen Einrichtungen engagiert sind, mit »dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen« drohen darf, weil diese einen Aufruf zu einer Demonstration unterstützen, welche u.a. Werte unserer demokratischen Grundordnung stärken möchte? Unterliegt das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Beiträge zu einem Diskurs, der sich gegen eine Spaltung der Gesellschaft durch rechtspopulistische Verschärfungen in Wort und Tat richtet, der aufgerufenen »Neutralitätspflicht für städtische Einrichtungen«? Oder ist es so, daß gerade auch Kulturinstitutionen sich unbedingt für Mitmenschlichkeit, Gemeinsinn, Humanität, Toleranz und Empathie einsetzen sollten – auch wenn dieses Engagement im strengen Sinne keiner Neutralitätspflicht gehorcht. Kurzum, die Fragen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, auch im institutionellen Kontext, und die der Kunstfreiheit müssen vor dem Hintergrund einer spürbaren Verschärfung des politischen Diskurses, die Asyl- und Flüchtlingspolitik betreffend, erörtert werden – prinzipiell, juristisch und moralisch. A. Z.

Titel, *Demonstration*
© A. Gebert / dpa